

Protokoll

Workshop am 26.05.2008 zu den Auswahlkriterien des Insolvenzgerichts Hannover im Rahmen des Hannoveraner Modells

I. Begrüßung

Rechtsanwalt Dr. Römermann begrüßte die Teilnehmer und dankte für das rege Interesse und zahlreiche Erscheinen. Er erläuterte u.a. die Gründe für die begrenzte Teilnehmerzahl zum Workshop.

Im Anschluss begrüßte der geschäftsführende Richter und Abteilungsleiter des Insolvenzgerichts, Herr Richter Seibert, die Anwesenden und betonte ebenfalls, um Missverständnisse zu vermeiden, dass dieses keine Veranstaltung des Insolvenzgerichts sei.

Im Anschluss stellten sich alle Teilnehmer kurz vor.

II. Einführung, Begrenzung auf Kapitalgesellschaften

Herr Richter Neubert erläuterte die bisherigen Auswahlkriterien des Insolvenzgerichts Hannover zur Bemessung der Erfolgskriterien.

Zunächst einmal habe man sich nur auf die Unternehmensinsolvenzen beschränkt und innerhalb dieser, wegen der besseren Abgrenzbarkeit, auf die Kapitalgesellschaften, was auch die GmbH & Co. KG einbezieht.

Die Alternative wäre gewesen:

- Erweiterung auf natürliche Personen, soweit sie ins Handelsregister eingetragen sind,
- Beschränkung auf Insolvenzverfahren, in denen Teilungsmassen von mindestens 5.000,00 EUR zu verzeichnen sind, um Ordnungsverfahren zu erfassen.

Nach dieser Einführung schlossen sich mehrere Fragen und Anmerkungen an.

Rechtsanwalt Thurm sprach sich für die Erfassung von natürlichen Personen aus, während Herr Neubert anmerkte, dass es Abgrenzungsprobleme geben würde, denn man müsste mindestens auf die Handelsregisterabgrenzung abstellen. Herr Wollgarten von der Sparkasse Hannover sprach sich für die Erfassung der natürlichen Personen aus, da sie teilweise aus der Sicht der Gläubiger wirtschaftlich bedeutsamer seien. Ggf. sollte man eine Größenordnung als Korrektiv einziehen.

Auch die Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Franke ging in die gleiche Richtung, der sich dafür aussprach, eine möglichst große Anzahl von Insolvenzverfahren in die Auswertung mit hineinzubeziehen, denn je größer die Bemessungsgrenze sei, umso aussagekräftiger seien die Ergebnisse. Dieses würden auch Statistiken untermauern. Sein Vorschlag lautete, eine § 4 a Grenze zu den so genannten InsO-Verfahren zu ziehen.

Für diese Grenze sprachen sich auch Rechtsanwalt Eckert und Herr Wetjen aus.

Probeabstimmung: Begrenzung auf Kapitalgesellschaften

In der folgenden Probeabstimmung, um ein Meinungsbild zu erhalten, sprach sich kein Teilnehmer für eine Begrenzung auf Kapitalgesellschaften aus. Alle Teilnehmer waren für eine Erweiterung auch auf die Insolvenzverfahren natürlicher Personen mit einer Begrenzung.

Herr Neubert stellte die Frage an das Auditorium, ob dann die Teilungsmasse begrenzt werden sollte.

Während Herr Rechtsanwalt Franke gegen eine Begrenzung auf die Teilungsmasse war, äußerte Herr Mittendorf wegen der Ordnungsverfahren eine Grenze, z.B. von 5.000,00 EUR, einzuziehen, das seien die üblichen Kosten klassischer Ordnungsverfahren.

Rechtsanwalt Steuerwald berichtet von der Tagung des VID, auf der Statistiker in einem Vortrag deutlich belegt hätten, dass eine höhere Datenmenge erforderlich sei, um belastbare Ergebnisse zu erhalten.

Probeabstimmung: Begrenzung auf Teilungsmasse

In der folgenden Probeabstimmung waren nur zwei Personen gegen eine Beschränkung auf die Teilungsmasse, die restliche Mehrheit befürwortete keine Beschränkung.

Herr Neubert dankte den Beteiligten und stellte in Aussicht, dass das Insolvenzgericht die Entscheidung diesbezüglich überprüfen werden sollte.

Im Nachgang gab es einige Diskussionen zur Fragestellung, was mit Stundungsverfahren passieren sollte, in denen noch Geld „gefunden“ wird, wenn man eine Begrenzung nach § 4 a InsO zieht (Rechtsanwalt Sack).

Rechtsanwalt Franke gab an, dass diese Verfahren seiner Meinung nach berücksichtigt werden sollten.

Danach gab es einige Einwände, wie z.B. von Richterin Wunderlich, dass es ähnliche Probleme bei der Datenabgrenzung geben würde, während andere Verwalter und Gläubiger befürchteten, dass die Verwalter ggf. nur auf die Verfahren fokussieren würden, die für den Fragebogen relevant seien.

Dem widersprach Rechtsanwalt Eckert, der bei den Verwaltern eine Selbstdisziplinierung alleine schon wegen der Partizipation an der Teilungsmasse sieht.

Als Alternative bot sich nach Aussage von Herrn Neubert ggf. an, die Verfahren zu erfassen, bei denen die Eröffnung und Stundung gleichzeitig geschieht.

III. Themenblock: Definitionen

1. Definition Auswahlkriterien: Sanierung

Die bisherige Formulierung des Amtsgerichts Hannover lautet wie folgt:

a)

„Die Sanierung ist nur dann erfolgreich, wenn das sanierte Unternehmen nach Abschluss des Insolvenzverfahrens noch werbend am Markt tätig ist bzw. der übernehmende Unternehmensträger dem vereinbarten Kaufpreis voll gezahlt hat (jeweils Anteil an den eröffneten Verfahren).“

b)

Gem. Definition aus Wikipedia bedeutet Sanierung:

„Die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit eines Unternehmens oder Verkauf und/oder Unternehmensteil mit dem Ziel der (teilweisen) Fortführung der geschäftlichen Tätigkeit.“

c)

Alternativ bieten sich folgende Formulierungen an (Hamburger Modell):

1. Anzahl der mindestens fortgeführten Unternehmen bis zum

a) Berichtstermin

b) Schlusstermin.

Dabei sollte die dort ermittelte Anzahl der Unternehmen geteilt werden durch die bei Auftragserteilung noch laufenden Betriebe.

2. Durchschnittsquote der beim

a) Berichtstermin

b) Schlusstermin

noch vorhandenen Arbeitsplätzen im Verhältnis zu bei Auftragserteilung vorgefundenen Arbeitsplätzen.

Rechtsanwalt Sack gab zu bedenken, dass ein Abstellen auf den Schlusstermin nicht möglich sei, da man ggf. auch keine Kenntnisse über Mitarbeiter habe, wenn z.B. das Unternehmen gleich nach der Eröffnung verkauft worden ist. Man würde keinerlei Kenntnisse von übernehmenden Rechtsträgern erhalten.

Gegen das Abstellen auf den Schlusstermin wandte sich auch Rechtsanwalt Eckert, während Herr Rechtsanwalt Franke angab, dass das Kriterium auf jeden Fall zur Qualitätsverbesserung beiträgt.

Rechtsanwalt Wachsmuth gab zu Bedenken, dass dem Insolvenzverwalter nicht angelastet werden könne, wenn der Unternehmer z.B. nach zwei Jahren der Betriebsfortführung scheitert. Abzustellen sei seiner Meinung nach nur auf den Plan oder den Verkauf des Unternehmens.

Rechtsanwalt Wilhelm V sprach sich für eine Kombination des Hannoveraner Modells und den Hamburger Fragestellungen aus. Auch Herr Wollgarten von der Sparkasse Hannover bestätigte die Einschätzung von Herrn Wachsmuth, während sich Rechtsanwalt Liersch für die Formulierung aus Hannover aussprach mit der Beschränkung, „nach Abschluss des Verkaufsvertrages des Unternehmens bei Übertragung“.

Herr Braun von der Nord/LB gab zu bedenken, dass in manchen Fällen übertragene Sanierungen nicht möglich seien. Vor einigen Jahren gab es keinerlei Sanierungsmöglichkeiten bei der Textilindustrie, dass könne dem Verwalter nicht angelastet werden und auch kein Kriterium für den Verwalter sein.

Probeabstimmung

In der folgenden Probeabstimmung sprachen sich 12 für das Hamburger Modell mit der Variante: Durchschnittsquote der beim Berichtstermin noch vorhandenen Arbeitsplätze im Verhältnis zu bei Antragserteilung vorgefundenen Arbeitsplätzen. Der Rest enthielt sich.

Auf die Kaufpreiszahlung abzustellen, fand keine Mehrheit, ebenfalls wurde es bis auf eine Stimme abgelehnt, auf den Berichtstermin abzustellen.

2. Definition Auswahlkriterien: Anfechtung

a)

Nach dem Hannoveraner Modell ist:

Anfechtung die Rückgängigmachung von Vermögensverschiebungen nach den Vorschriften der §§ 129 ff. InsO oder des Anfechtungsgesetzes. Eine Anfechtung ist erfolgreich, wenn die betreffende Vermögensverschiebung auf Anforderung oder Klage des Insolvenzverwalters ganz oder teilweise rückgängig gemacht wird. Die Anfechtungsquote ergibt sich aus der Zahl der Unternehmen, bei denen mindestens eine Anfechtung erfolgreich war, im Vergleich zur Zahl aller verwalteten Kapitalgesellschaften.

b)

Daneben steht die Hamburger Formulierung:

Durchschnittliche Mehrung der Masse aufgrund der Durchsetzung von insolvenzspezifischen Ansprüchen gegen Dritte (insbesondere Anfechtung, inkl. Anfechtungen gegen Absonderungsberechtigte und Abwehr von Verrechnungen, Haftung der Vertreter, Eigenkapitalersatzansprüche, Stammeinlageansprüche). Zu ermitteln ist der Anteil der erfolgreich durchgesetzten Ansprüche an der gesamten Teilungsmasse.

Rechtsanwalt Wilhelm V sprach sich für die Formulierung des Hamburger Modells aus, weil es präziser formuliert sei und die Qualität nicht nur an einfachen Anfechtungsansprüchen, wie Anfechtungen nach § 131 InsO, gemessen werden sollte. Die Qualität zeige sich eher bei Aufdeckungen von z.B. Geschäftsführerhaftungen und Anfechtungen nach § 133 ff InsO, also nicht alltägliche Ansprüche.

Rechtsanwalt Wachsmuth merkte an, dass man klarstellen müsste, ob nur aktive oder auch passive Anfechtungen zur Abwehr von Ansprüchen relevant seien. Bislang würde die Hannoveraner Alternative eher nur für aktive Anfechtungen mit Vermögensmehrungen sprechen.

Lt. Aussage von Herrn Richter Neubert sei Anfechtung = Anfechtung.

Frau Rechtsanwältin Schwarz gab zu bedenken, ob die Anfechtung nicht auch auf die natürlichen Personen bezogen werden sollte, woraufhin Richter Neubert anmerkte, dass diese Anregung diskutiert wird.

Nach der Einschätzung von Rechtsanwalt Liersch sei allein auf die Anfechtung abzustellen als Kriterium nicht ausreichend, wobei die Hamburger in Ihren Fragestellungen die insolvenzspezifischen Ansprüche falsch benannt hätten, so sei es doch aber sinnvoll, den Begriff zu erweitern.

Rechtsanwalt Franke gab zu überlegen, auf den Mittelzufluss abzustellen.

Rechtsanwalt Römermann plädierte dafür, die Ansprüche einzeln zu benennen und aufzuführen.

Probeabstimmung: Wahl der Definition

In der folgenden Probeabstimmung sprachen sich für die bisherige hannoversche Formulierung nur zwei Personen aus, während die restlichen Personen andere Formulierungen befürworteten, mit Tendenz zur Hamburger Formulierung.

Auf die durchschnittliche Mehrung der Masse abzustellen, fand eine deutliche Mehrheit bei der Probeabstimmung.

3. Definition Auswahlkriterien: Quote ungesicherter Gläubiger

Es stand die Entscheidung, ob auch Ausschüttungen auf festgestellte Forderungen oder Aufschüttungen auf angemeldete Forderungen abgestellt wird, zur Diskussion.

Nach Einschätzung von Rechtsanwalt Franke sollten beide Quoten errechnet werden.

Rechtsanwalt Wilhelm V gab zu bedenken, dass die Formulierung möglichst genau gewählt und erläutert werden sollte, insbesondere wie sie berechnet wird. Dabei sollte die Quote pro Verfahren berechnet werden und danach erst die Durchschnittsquote aus den Einzelquoten. Es gibt auch andere Berechnungsmodelle, wenn die Vermögensmassen wertmäßig zusammenaddiert werden, was auch Rechtsanwalt Sack bestätigte, dass es dann zu deutlich unterschiedlichen Ergebnissen führt. Man könnte die Frage auch anders verstehen.

Rechtsanwalt Wilhelm IV sprach sich generell für das Streichen dieser Voraussetzung aus, weil es seiner Meinung nach im Ergebnis ein Zufallsprodukt sei, was auch Rechtsanwalt Wollgarten von der Sparkasse Hannover so sah. Es gäbe viele Verfahren, in den gut gearbeitet würde ohne eine Quote. Wenn würde er die Bepunktung gering ansetzen.

Herr Richter Neubert machte deutlich, dass auf dieses Merkmal jedoch nicht verzichtet werden soll.

Probeabstimmung: Aufnahme dieses Kriteriums

Die folgende Probeabstimmung ergab ein Ergebnis von 8 : 25.

Auf die angemeldeten Forderungen gab es keine Zustimmung, während auf die festgestellten Forderungen die restliche Zustimmung entfiel.

4. Definition Auswahlkriterien: Forderungseinzug

Quote der erfolgreich eingezogenen Forderung im Verhältnis zu denen in der Buchhaltung der insolventen Gesellschaft ausgewiesenen Forderung; ohne vorherige Wertberichtigung.

Eine denkbare Alternative sei das

1. Verhältnis der eingezogenen Forderung zu den im Eröffnungsgutachten mitgeteilten Forderungen,
2. Verhältnis der eingezogenen Forderung zu der bereinigten Buchhaltung im Berichtstermin.

Rechtsanwalt Wollgarten sprach sich für dieses Kriterium nur aus, wenn die 2. Alternative Einfluss findet. Die Angaben der Schuldner würden in nahezu allen Fällen sowieso nicht stimmen. Deswegen sei die Formulierung im Hannoveraner Modell bedenklich.

Herr Neubert gab klarstellend an, dass das Kriterium ab der vorläufigen Insolvenz gilt, also auch die Forderungen erfasst, die in der vorläufigen Insolvenz eingezogen werden, nachdem vorher von Herrn Killer gefragt wurde, ob auch die in das Eröffnungsverfahren eingezogenen Forderungen zu berücksichtigen seien.

Herr Franke wies darauf hin, dass nur auf die Debitoren abgestellt werden sollte, die der Verwalter übernimmt.

Probeabstimmung

In der Abstimmung waren für die Hannoveraner Variante drei Personen, für die erste Alternative eine und für die zweite Alternative die deutliche Mehrheit der restlichen Personen.

Herr Neubert gab jedoch zu bedenken, dass das so zu einfach sei.

Herr Rechtsanwalt Steuerwald äußerte die Meinung, dass in dem Moment, in dem der Verwalter die Maßstäbe setzt, man immer eine gute Darstellung erhalten wird.

Nach Auffassung von Rechtsanwalt Sack müssten Einzelwertberichtigungen möglich sein.

Nach Meinung von Herrn Braun sei dieses Kriterium eher ein Lotteriespiel, welche Verfahren man bekäme, während Herr Breforth angab, dass man nach Branchen unterteilen müsste und dann die jeweiligen Branchen in den Ergebnissen der Verwalter vergleichen sollte, sonst würde es zu Unbilligkeiten führen, wenn jemand ausschließlich Betriebe z.B. aus der Baubranche erhält.

Rechtsanwalt Eckert gab zu bedenken, dass der Forderungseinzug wohl besser sein wird, wenn der Verwalter nur gut strukturierte größere Unternehmen erhalten würde.

Herr Neubert stellte dann die Frage an das Auditorium, ob nur Unternehmen mit testierten Jahresabschlüssen berücksichtigt werden sollten.

Nach Auffassung von Herrn Wollgarten ist vor allen Dingen wichtig, dass die Angaben überprüft werden und dann seien die Alternativen, die vorgeschlagen worden sind, empfehlenswerter, während Frau Richterin Wunderlich ebenfalls die Auffassung von Herrn Wollgarten bestätigte.

Rechtsanwalt Sack gab zu bedenken, dass oftmals eine Buchhaltung nicht existiere, während Herr Neubert als Überlegung in den Raum stellte, dann nur auf Unternehmen abzustellen, in denen noch 6 Monate vorher gebucht worden ist.

IV. Themenblock Überprüfung der mitgeteilten Daten

Nach Auffassung des Insolvenzgerichts Hannover kämen folgende Möglichkeiten in Frage:

1. eidesstattliche Versicherung des Verwalters,
2. Angabe aller zugrunde liegenden Verfahren,
3. Stichproben,
4. Testat DIAI oder Wirtschaftsprüfertestat als Voraussetzung.

Herr Franke sprach sich für eine Validierung aus; die Kosten seine niedriger als erwartet.

Herr Willmer zog den FAO Prüfungsnachweis als Vergleich heran, während nach Auffassung von Herrn Liersch Stichproben nichts bringen würden.

Probeabstimmung

Es zeichnete sich eine Tendenz ab, eine Aufstellung als Verfahrensübersicht zur Verfügung zu stellen, dann könnte das Gericht bei Bedarf einzelne Daten überprüfen.

Für die eidesstattliche Versicherung als alleiniges Merkmal sprachen sich nur wenige Teilnehmer aus, während die Mehrheit die Angabe aller zugrunde liegenden Verfahren und die eidesstattliche Versicherung befürwortete.

Zwingende Testate als Voraussetzung fand keinerlei Mehrheit.

V. Themenblock ergänzende Auswahlkriterien

Als weitere Auswahlkriterien kämen noch in Frage

- | | |
|---------------------------------------|----------------------|
| 1. Quote der gesicherten Gläubiger, | (deutliche Mehrheit) |
| 2. Abweisung nach § 26 InsO, | (4 Personen dagegen) |
| 3. Einstellung nach § 207 InsO, | (2 : 12) |
| 4. Verwaltungs- und Verwertungskosten | (12 :4). |

Herr Wollgarten gab zu überlegen, einen ergänzenden Fragebogen zu entwickeln über die Zufriedenheit der Gläubiger, die Bearbeitung des Forderungseinzuges und die Erreichbarkeit für Gläubiger als subjektives Korrektiv. Die Auffassung von Herrn Wollgarten und Herrn Braun und von Frau Kusz wurde aus Gläubigersicht bestätigt.

Herr Neubert begrüßte den Vorschlag, wandte jedoch ein, dass dieses erst greifen sollte, wenn die restlichen Fragestellungen reibungslos geklärt worden sind.